

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 04. Juli 2012 - Nr. 7/2012 - 9. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 22-06/12	- Aufhebung der Haushaltssperre zum Produktkonto 31502.5211001 – Generationstreff/Unterhaltung der baulichen Anlagen und Gebäude	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 23-06/12	- Beschluss der Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst	Seite 1
* Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet Falkenhorst in der Gemeinde Zeuthen (Erschließungsbeitragssatzung-Falkenhorst)		Seite 1
* Beschluss-Nr.: 24-06/12	- 2. Änderung der Geschäftsordnung	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 29-06/12	- Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Billigung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 31-06/12	- Beitritt der Gemeinde Zeuthen zur kommunale Arbeitsgruppe „WISO“	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 31-06/12	- Aufhebung der Haushaltssperre zum Produktkonto 12602.7851000 – Planung für Aus- und Umbau Feuerwehrgebäude	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 25-06/12	- Internes Interessenbekundungsverfahren Amtsleiter/in im Amt für Ortsentwicklung	Seite 4
* Beschluss-Nr.: H26-06/12	- Vergabe von Schulbuchbestellungen (Lehrmittelfreiheit) für das Schuljahr 2012/2013 – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ und Grundschule am Wald in Zeuthen als ein Auftrag.	Seite 4
* Beschluss-Nr.: H 27-06/12	- Auftragsvergabe für die Dachsanierung, Maxim-Gorki-Straße 2, 15738 Zeuthen	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 28-06/12	- Erbringung von Serviceleistungen zur Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen der Gemeinde Zeuthen	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 30-06/12	- Zuschlagserteilung zur Grundstücksausschreibung	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H 33-06/12	- Auftragsvergabe für die Reparatur der Podeste auf dem Schulhof der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	Seite 5
* Bekanntmachung der Bürgermeisterin über die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung und die Schmutzwasserbeitragssatzung		Seite 5

BEKANNTMACHUNGEN JUNI 2012

S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: 22-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin,
Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung
Aufhebung der Haushaltssperre zum Produktkonto 31502.5211001 – Generationstreff/Unterhaltung der baulichen Anlagen und Gebäude

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre in Höhe von 15 T€ zum Produktkonto 31502.5211001

Beschluss-Nr.: 23-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Beschluss der Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst in der vorliegenden Fassung.

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet Falkenhorst in der Gemeinde Zeuthen (Erschließungsbeitragssatzung-Falkenhorst)

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619) und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

- (1) Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB (§§ 127 bis 135) und dieser Satzung für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt für folgende Straßen im Gebiet Falkenhorst: Kurparkring, Kirschenallee, Haselnußallee, Margarethenstraße, Am Mühlenberg, Straße am Hochwald, Jägerallee, Am Falkenhorst, Bachstelzenweg, Rosengang, Narzissenallee, Jasminweg, Am Fliederbusch.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
 - mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
 - mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflä-

- chige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), in Höhe von maximal 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 30 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche Nutzung oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei über die Grenzen des Bebauungsplanes übergreifender gewerblicher Nutzung des Grundstückes. In diesen Fällen ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Die Regelungen gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes bzw. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch lie-

gen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand dazu verlaufenden Linie – Tiefenbegrenzungslinie – von 50 m.

- c. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser Verbunden sind, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 - d. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Tiefenbegrenzungslinie, so fällt die Linie mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung zusammen.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- | | |
|--|---------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,00 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,75 |
| e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,00 |
| f) bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen und mehr für jedes Vollgeschoss | je 0,25 |
- g) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder) 0,5
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung Vollgeschosse sind.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) ist nur eine zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) sind auf Grundstücken nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der

- Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebieten,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (8) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungseinheit nur mit 50% anzusetzen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. Grünanlagen,
8. Mischflächen
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen, die in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege, Plätze, kombinierte Geh- und Radwege, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Anlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

- d) Mischflächen in dem befestigten Teil entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Ein Rechtsanspruch auf Vorausleistungsabrechnung besteht nicht.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 28.06.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 28.06.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 24-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
2. Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der 2. Änderung der Geschäftsordnung mit der als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügtem Satzungstext zu.

2. ÄNDERUNG

der Geschäftsordnung für die Gemeinde Zeuthen (GeschO)

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 05.02.2009 für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

Der § 17 wird um Satz (4) wie folgt ergänzt:

- (4) Die Ladung zu den Fachausschüssen muss den Mitgliedern

mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Ab-
sendung nicht mitgerechnet, zugestellt sein.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
Zeuthen tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Ge-
meindevertretung in Kraft.

Zeuthen, den 28.06.2012

Karin Sachwitz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 28.06.2012

Burgschweiger - Siegel -
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 29-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Billi-
gung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den
Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“
zu ändern.

Die Änderung betreffen die Festsetzung der Verkehrs-
fläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbe-
ruhigter Bereich“ als Privatstraße.

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 1.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-
Heine-Straße“ in der vorliegenden Fassung.

Das Verfahren soll unter Anwendung der Vorschrif-
ten des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innen-
entwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne
Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt
werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Er-
örterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird
abgesehen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
und Behörden). Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 und 3
BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit sowie den
berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentli-
cher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme inner-
halb angemessener Frist gegeben.

Bemerkung: Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung
waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von
der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 31-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Beitritt der Gemeinde Zeuthen zur kommunalen
Arbeitsgruppe „WISO“

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt
1. Die Gemeinde Zeuthen tritt der kommunalen Ar-
beitsgemeinschaft „Wassertourismusinitiative
Brandenburg Süd-Ost“ (WISO) auf Basis der
Gründungsvereinbarung gemäß Anlage 1 bei.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die wasser-
touristische Entwicklung der Region östlich und
südöstlich von Berlin, im Rahmen der kommunalen
Arbeitsgemeinschaft WISO zu unterstützen.

Beschluss-Nr.: 32-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungs-
verwaltung
Aufhebung der Haushaltssperre zum Produktkonto
12602.7851000 – Planung für Aus- und Umbau
Feuerwehrgebäude

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Auf-
hebung der Haushaltssperre in Höhe von 60 T€ zum
Produktkonto 12602.7851000, damit unverzüglich der
Auftrag, für das Feuerwehrgebäude – Löschzug
Miersdorf, an das Architekturbüro Schmidmann und
Gölling ausgelöst werden kann.

B E S C H L Ü S S E – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: 25-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin
Internes Interessensbekundungsverfahren

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den
Verfahrensvorschlag der Bürgermeisterin zu folgen
und das Interessensbekundungsverfahren intern auszu-
schreiben.

Beschluss-Nr.: H 26-06/12

Beschluss-Tag: 14.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
Vergabe von Schulbuchbestellungen (Lehrmittel-
freiheit) für das Schuljahr 2012/2013 – Musikbetonte
Gesamtschule „Paul Dessau“ und Grundschule am
Wald in Zeuthen als ein Auftrag.

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt,
den Gesamtauftrag zur Lieferung der Schulbücher für
die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Ge-
samtschule „Paul Dessau“ für das Schuljahr 2012/13
zu vergeben.

Beschluss-Nr.: H 27-06/12

Beschluss-Tag: 14.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin,
Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung
Auftragsvergabe für die Dachsanierung, Maxim-
Gorki-Straße 2, 15738 Zeuthen

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für die
Zimmermannsarbeiten für die Dachsanierungsarbeiten
des Hauses, Maxim-Gorki-Straße 2 zu vergeben.
Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für die
Erneuerung der Dachhaut des Hauses, Maxim-Gorki-
Straße 2 zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 28-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
Erbringung von Serviceleistungen zur Essen-
versorgung in den Kindertageseinrichtungen und Schu-
len der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Vor-
bereitung einer Gesamtausschreibung im Jahr 2014
unverzüglich zu beginnen. Zur Sicherung einer um-
fassenden Essenversorgung sollen die bisherigen ver-
traglichen Verpflichtungen übergangsweise beibehal-
ten werden. Alle vergaberelevanten Vorgänge sind
von der Verwaltung umfassend zu dokumentieren.

Beschluss-Nr.: 30-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Zuschlagserteilung zur Grundstücksausschreibung

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der 2. VAS GbR, den Zuschlag zu erteilen und einen Erbbaurechtsvertrag über ein Grundstück, abzuschließen. Wenn die rechtliche Prüfung ergibt, dass bei einer Nutzungsänderung oder Teilnutzungsänderung der Erbaurechtsvertrag nicht rückabgewickelt werden kann, kommt dieser nichtzustande.

Voraussetzung über den Abschluss des Erbaurechtsvertrages ist ein positiver Bauvorbescheid.

Beschluss-Nr.: H 33-06/12

Beschluss-Tag: 27.06.2012

Einreicher: Bürgermeisterin,

Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Auftragsvergabe für die Reparatur der Podeste auf dem Schulhof der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4, 15738 Zeuthen

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für die Reparatur der Podeste auf dem Schulhof der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ zu vergeben.

Bekanntmachung der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 03. Mai 2012 die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung und die Schmutzwasserbeitragsatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 16.05.2012, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 14 vom 11.05.2012 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 4 vom 15.05.2012 bekannt gemacht worden.

Burgschweiger

Bürgermeisterin

Das Amt für Ortsentwicklung informiert

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG im Amtsblatt 04.07.2012 (ENTWURF) -

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2012 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ im beschleunigten Verfahren gefasst.

Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers. Die Änderung betrifft die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, die durch die Änderung als private Erschließungsfläche festgesetzt werden soll. Das Bebauungsplangebiet mit der geplanten Änderung befindet sich südöstlich der Heinrich-Heine-Straße im Bereich der neu errichteten Wohnanlage Seeresidenz Zeuthen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) vom 12.07. bis 27.07.2012 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Burgschweiger

Bürgermeisterin

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Büro Plettner

Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen

Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Vor – Ort - Termine der Bürgermeisterin 2012

Bürgermeisterin-Stammtisch

- Donnerstag, 13. September 2012
 - Donnerstag, 29. November 2012
- Wo?** Bistro „La Cuvee“,
Miersdorfer Chaussee
- Wann?** jeweils um 18.30 Uhr

Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder

- Donnerstag, 18. Oktober 2012
- Wo?** Gaststätte
„Zum Wasserfreund“,
Wernsdorfer Straße 161
- Wann?** jeweils 17.00 – 18.00 Uhr



Foto: K.U. Küchler

Die Gemeinde Zeuthen ermöglicht auch hier ihren Bürgern die Eintragung zum Volksbegehren „Nachtflugverbot BER“.

Vom 2. Juli bis 31. Juli '12 findet dienstags keine Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus statt.

Beate Burgschweiger
-Bürgermeisterin-

Amt für Ortsentwicklung

Information zum Ausbau der L 402 in der Ortsdurchfahrt Miersdorf, 1. BA (Abschnitt von Kreuzung Wüstemarker Weg / Schulzendorfer Straße bis Kreuzung Schulzendorfer Straße / Forstallee)

Baubeginn: 26. KW 2012 **Bauende:** 51. KW 2012

Die Baumaßnahme beginnt im Kreuzungsbereich Wüstemarker Weg. Dieser Kreuzungsbereich ist die erste Ausbaumaßnahme. Generell erfolgt erst der Ausbau der Fahrbahn im gesamten Bauabschnitt. Dann wird der Gehweg errichtet. Das Seebad ist während der Baumaßnahmen geöffnet.

Wird die geplante Stützwand im Böschungsbereich des Seebades zum geplanten Gehweg hergestellt, kommt es zu Einschränkungen der Nutzung der Liegeplätze bzw. zur Sperrungen in diesem Bereich des Bades.

Der Ausbau erfolgt unter Straßenvollsperrung (Sperrung der Schulzendorfer Straße zwischen Kreuzung Wüstemarker Weg / Schulzendorfer Straße und Schulzendorfer Straße / Forstallee). Es gilt die ausgewiesene Umleitungsstrecke. Die Befahrung des Bauabschnittes

L 402 OD Miersdorf, 1. Bauabschnitt

<p>Auftraggeber für Straßenbau und Regenentwässerung</p> <p>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus Von - Schön - Straße 11 03050 Cottbus</p> <p>Ansprechpartner Herr Wiener 0355/49916759</p>	<p>Auftraggeber für den Gehweg und Straßenbeleuchtung</p> <p>Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1 15738 Zeuthen</p> <p>Ansprechpartner Frau Urban 033762/753567</p>	<p>Bauausführung</p> <p>Kussatz Schuster Bau GmbH Akazienstraße 19 15907 Lübben</p> <p>Ansprechpartner Herr Fritsch 03546/2739-0 (-54)</p>
<p>örtliche Bauüberwachung Hyder Consulting Deutschland Büro Luckau</p> <p>Ansprechpartner: Herr Kaschig 03544 / 5023-0 (-28)</p>		

Baubesprechungen finden jeweils Mittwoch's um 13.00 Uhr im Baubüro des AG statt
Bereich Wüstemarker Weg / Regenrückhaltebecken

durch die Bewohner ist möglich, jedoch abhängig vom Bauablauf. Das heißt, dass es vorübergehend zu Behinderungen beim Befahren der Anliegergrundstücke kommen kann. Eine rechtzeitige Information und Abstimmung der Betroffenen durch die Baufirma ist gesichert.

Auch der Busverkehr erfolgt über die Umleitungsstrecke. Die Bushaltestelle im Bereich Schulzendorfer Straße / Forstallee wird in Richtung Dorfstraße versetzt. Der Busbetreiber informiert an den Haltepunkten über Änderungen.

Die Gemeindeverwaltung Zeuthen wird auf Ihrer Internetseite laufend über den aktuellen Stand der Baumaßnahme sowie die Ansprechpartner vor Ort informieren.

Urban
SB Tiefbau

Amt für Ordnungs- & Wohnungsverwaltung

Hinweise an Halter großer Hunde

Seit 2004 gilt in der aktuellen Fassung, im Land Brandenburg die Hundehalterverordnung (HundeHv). Halter deren Hunde größer als 40 cm Widerristhöhe sind und/ oder mehr als 20 kg wiegen, müssen laut dieser Verordnung besondere Bedingungen erfüllen (siehe §6).

Ein Führungszeugnis nach §30(5) Bundeszentralregister für den Halter (als Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit) und die Kennzeichnung der Hunde mit Hilfe eines Mikrochips sind Grundvoraussetzungen für die ordnungsgemäße Hundehaltung. Leider werden die Voraussetzungen oft nur nach mehrfacher Aufforderung erfüllt. Häufig wird auch versäumt der Behörde die Transponder- oder Mikrochipnummer bekanntzugeben.

Für bestimmte Hunderassen und deren Kreuzungen ist das Beibringen von einem Sachverständigen-gutachten, zum Nachweis der Ungefährlichkeit der Vierbeiner, zwingend erforderlich (siehe § 8). Hunde folgender Rassen: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder Kreuzungen mit anderen Hunden gelten als unwiderlegbar gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg nicht gehalten werden dürfen.

Veränderungen bei der Hundehaltung die der Behörde nicht mitgeteilt wurden (z. B. beim „Vererben“ von Steuernummern verstorbener Hunde an neu erworbene Tiere) erschweren unsere Arbeit.

Das Zuordnen von Fundhunden zu deren Haltern wird dadurch beispielsweise verhindert, da die hinterlegten Chipnummern nicht mehr aktuell sind. Die gesonderte Anmeldepflicht von großen Hunden im Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen, wird den Hundehaltern bereits bei der steuerlichen Anmeldung mitgeteilt. Für diese Erfassung ist die genaue Angabe der Rasse oder Kreuzung der Hunde wichtig. Ein Foto des Hundes ist nicht gesetzlich gefordert, würde aber hilfreich sein, sollte dieser mal unerlaubt auf Wanderschaft gehen.

Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Frau Warme vom Ordnungsamt in der Schillerstraße 57, Telefonnummer: 033762/ 2254533.

Warme
SB Ordnung und Sicherheit

Garten- & Landschaftsbau
Uwe Koch
Dipl.-Ingenieur

Gartengestaltung & Pflege
Wege,
Treppen,
Terrassen
Gehölzschnitt,
Pergolen,
Zäune

Straße der Freiheit 40
15738 Zeuthen

Tel.: 03 37 62 / 8 29 07
Fax: 03 37 62 / 8 29 08
Mobil: 0173 / 5 23 05 14
e-mail:
uwekoch-galabau@t-online.de

10. Zeuthener See-Schwimmen

Sonnabend, 11. August 2012



Startvorbereitung und Eröffnung ab 9.40 Uhr

auf dem Gelände des Segelclub Zeuthen e.V. Eichenallee 13

(5min Fußweg v. S-Bahnhof Zeuthen- hinterer Ausgang Richtung Königs Wusterhausen – Rampe/Schranke)

2.800m



Start: 10.00 Uhr vom Segelclub Zeuthen e.V.

Teilnahmebedingungen:

Keine gesundheitlichen Einschränkungen, Mindestalter 12 Jahre, Silbernes Schwimmabzeichen, Schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteiles (bei Minderjährige), Ausreichendes Training (Kondition),

1000m



Start: 10.15 Uhr vom Yachtclub Zeuthen , Niederlausitzstrasse 12

(25 min v. S-Bahnhof Zeuthen)

kostenfreier Transport für Sachen und Personen ab Segelclub Zeuthen)

Teilnahmebedingungen:

Keine gesundheitlichen Einschränkungen, Mindestalter 10 Jahre, Silbernes Schwimmabzeichen, Schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteiles (bei Minderjährige), Ausreichendes Training (Kondition),

100m



Start: 11.30 Uhr *KINDERSTRECKE* Badewiese Eichwalde Lindenstraße

Teilnahmebedingungen:

Keine gesundheitlichen Einschränkungen, Alter 6 bis 10 Jahre, Bronzenes Schwimmabzeichen, Schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteiles (bei Minderjährige),

Gemeinsames Ziel aller Strecken und Ort der Siegerehrung: Badewiese Eichwalde

Startgebühr: 7 – 15 Jahre kostenlos, ab 16 Jahre 5,-€

Sportliche Leitung: Klaus Jadczyk: 030 – 6720881 (bitte 19-21.00 Uhr anrufen)
Sachsenstrasse 24, 12524 Berlin – Altglienicke

Veranstalter: Gemeinden Eichwalde und Zeuthen

Wasseraufsicht: DRK, Johanniter Unfallhilfe (Land), ASB

Haftung: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung.

Anmeldungen: Gemeinde Zeuthen: Herr Sündermann Fax: 033762 – 753 501
oder e-mail: suendermann@zeuthen.de
Gemeinde Eichwalde: Herr Kätner Fax: 030 – 67502112
oder e-mail: buergermeister.sekr@eichwalde.de
Klaus Jadczyk 030 - 6720881

Anmeldeschluss: Montag, 06.08.2012, einzelne Anmeldungen sind auch am Starttag 11.08.2012 im Segelclub Zeuthen ab 8.20 bis 9.40 Uhr möglich!

Pressemitteilung - Teilnehmer für Lärmwirkungsstudie NORAH gesucht

Befragungen für die Lärmwirkungsstudie beginnen im Mai. Bürgerinnen und Bürger werden um ihre Mitwirkung an der Studie gebeten.

Ab Mai dieses Jahres startet ein zweijähriges, wissenschaftliches Forschungsprojekt in der Region um den Flughafen Berlin-Brandenburg zur Wirkung von Flug-, Schienen- und Straßenverkehrslärm auf die Bevölkerung. Die Studie wird aus öffentlichen Mitteln des Landes Hessen finanziert und durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg unterstützt.

Die Wissenschaftler unter der Leitung der Ruhr-Universität Bochum möchten klären welche Folgen Flug-, Straßen- und Schienenlärm für die Lebensqualität und die Gesundheit von Menschen in dieser Region haben. Damit soll auch geklärt werden, was getan werden kann, um diese Folgen für die betroffenen Menschen zu vermindern.

Die Ruhr-Universität Bochum und die Sozialwissenschaftliches Umfragezentrum GmbH (SUZ) beginnen mit ersten telefonischen Befragungen in den nächsten Tagen. Zurzeit erhalten per Zufall aus dem Einwohnermelderegister ausgewählte Personen ein Anschreiben, in dem sie um Teilnahme an der Befragung gebeten werden.

Großen Wert legen die Wissenschaftler auf den Datenschutz und sichern zu, dass alle Angaben der befragten Personen streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für die wissenschaftliche Studie zählt jede Stimme. Daher bitten die Forscher alle angeschriebenen Bürgerinnen und Bürger um Unterstützung und Teilnahme, um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Zum Hintergrund:

Die Lärmwirkungsstudie NORAH („Noise-Related Annoyance, Cognition, and Health“, deutsch etwa „Zusammenhänge zwischen Lärm, Belästigung, Denkprozessen und Gesundheit“) hat das Ziel, eine wissenschaftlich abgesicherte Beschreibung der Auswirkungen des Lärms verschiedener Verkehrsarten auf die Gesundheit und Lebensqualität der betroffenen Wohnbevölkerung zu erhalten. Dazu haben sich mehrere renommierte Forschungs- und Fachinstitutionen der Medizin, Psychologie, Sozialwissenschaft und Akustik zu einem Forschungskonsortium zusammengeschlossen. Die telefonischen Befragungen finden in den Wohngebieten rings um die Flughäfen Berlin/Brandenburg, Frankfurt/Main, Köln/Bonn und Stuttgart statt, weitere Untersuchungen nur im Rhein-Main-Gebiet.

Weitere Informationen über die Inhalte der Studie finden Sie auf www.norah-studie.de.

Pressekontakt: Ruhr-Universität Bochum, 0234 - 322 3030.

NORAH

Noise Related Annoyance,
Cognition and Health study
www.norah-studie.de

Gesamtleitung:
Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Psychologie
AG Umwelt und Kognition
guski@norah-studie.de



SUZ Sozialwissenschaftliches
Umfragezentrum GmbH
Gallenkampstraße 20
47051 Duisburg

Amt für Allgemeine Verwaltung**Freibad Miersdorf öffnete
am 09. Juni 2012**

Am Sonnabend, den 09. Juni 2012 begann die Badesaison im Freibad Miersdorf. Für die Absicherung des Badebetriebes wurden durch die Gemeinde Zeuthen Rettungsschwimmer verpflichtet. Durch die bevorstehenden Bauarbeiten an der L 402 in der Ortsdurchfahrt Miersdorf kann es in dieser Badesaison zu Einschränkungen kommen. In Absprache mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen wird der Zugang für Fußgänger zum Freibad während der Bauarbeiten gewährleistet. Parkmöglichkeiten stehen in der Zeuthener Magaretenstraße zur Verfügung.

Das Freibad öffnet:

dienstags bis sonntags 10.00 – 20.00 Uhr
letzter Einlass 19.15 Uhr

Eintritt: frei

Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten variieren. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Zeuthen, Amt für Allgemeine Verwaltung, Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen:

Ansprechpartner Freibad Miersdorf:**Herr Sündermann****Tel. +49(0)33762 753 540****gemeinde@zeuthen.de • www.zeuthen.de***S. Löffler**SB Öffentlichkeitsarbeit***Was – Wann – Wo Veranstaltungstipps**

Wann?	Was?	Wo?	Ansprechpartner
Donnerstag, 12.07.2012 16:00 Uhr	Der Seniorenbeirat Zeuthen e.V. lädt ein: Vernissage im Rahmen eines kulturellen Programms Mitglieder des Malzirkels stellen ihre Arbeiten vor	Seniorenstift am Zeuthener See, Fontaneallee 29	Tel. 033762 90014
Sonntag, 05.08.2012 10:45 Uhr	Die Kirchengemeinde Zeuthen lädt ein: Gottesdienst zum Schulanfang	Martin-Luther-Kirche Zeuthen, Schillerstr. 2	Tel. 033762 93313
Samstag, 11.08.2012 ab 09:40 Uhr	10. Zeuthener Seeschwimmen	Gelände des Segelclub Zeuthen	Tel. 030 6720881
Sonntag, 19.08.2012 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Das Ausbildungshotel des Annedore-Leber-Berufsbildungswerk Berlin e.V. lädt ein: Sommerausklang	„Hotel am Zeuthener See“ Fontaneallee 10	Tel. 033762 760
Sonntag, 19.08.2012 17:00 Uhr	Der Kulturverein Zeuthen lädt ein: Lesung im chinesischen Garten durch Herrn Erik Gloßmann aus seinem Buch „Hermann Pückler-Muskau. Kavaliere, Abenteurer, Parkgestalter“ Eintritt: 7 € für Erwachsene und 2 € für Schüler Vorverkauf in der Buchhandlung Schattauer und im Reisebüro Steinhöfel und Bork in Zeuthen	Chinesischer Garten, Höhe Seestraße 80 in Zeuthen	Tel. 033762 820711
Freitag, 31.08.2012 ab 16:00 Uhr	Die Gartenfreunde Zeuthen e. V. laden ein: Gartentage Ab 16:00 Uhr Offene Gärten 20:00 Uhr Lampiumzug, Treff an der Feuerwehr	Entlang der Alten Poststraße	Tel. 030 2792835
Samstag, 01.09.2012 ab 10:00 Uhr	Die Gartenfreunde Zeuthen e. V. laden ein: Gartentage 10:00 Uhr Markttreiben am Flutgraben 13:00 Uhr Musik am Vereinshaus 14:00 Uhr Spiel und Spaß für Groß und Klein 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen	Entlang der Alten Poststraße	Tel. 030 2792835
Sonntag, 02.09.2012	Die Gartenfreunde Zeuthen e. V. laden ein: Gartentage 10:00 Uhr Frühshoppen	Entlang der Alten Poststraße	Tel. 030 2792835
Montag, 03.09.2012 19:00 Uhr	Der Literaturkreis Zeuthen lädt ein: Literaturgespräch zum Buch „Das Labyrinth der Wörter“ von Marie-Sabine Roger	Gemeinde- und Kinderbibliothek Zeuthen Dorfstraße 22	Tel. 033762 93351 Tel. 033762 71672
Mittwoch, 05.09.2012 15:30 Uhr	Die Gemeinde- und Kinderbibliothek lädt ein: Buchpremiere : Werner Liersch „Dichterland Brandenburg-Literarische Entdeckungen zwischen Havel und Oder“ Eintritt: 3,00 €	Gemeinde- und Kinderbibliothek Zeuthen Dorfstraße 22	Tel. 03375 93351

Vorschau**Klassik-Populär im Seehotel Zeuthen****Sonnabend, den 06.10.2012****Sonnabend, den 08.12.2012****Die Konzerte beginnen jeweils 20:00 Uhr. Einlass ab 19:30 Uhr**

VOLKS BEGEHREN

Brandenburg

BER- NACHTFLUG- VERBOT 22-6 Uhr



ab 4.6.

u. a. in allen Rathäusern, Gemeindeämtern



UNTERSCHREIBEN

Zeuthen, den 19.06.2012

Volksbegehren „Nachflugverbot“ - Resonanz der ersten beiden Wochen: 580 Unterschriften

Viele Zeuthenerinnen und Zeuthener waren dem Aufruf der ortsansässigen Bürgerinitiative Leben in Zeuthen e.V. (BLiZ) gefolgt und fanden sich pünktlich zur Eröffnung der Eintragungsstelle im Rathaus Zeuthen ein. Die Hauptforderung der Volksinitiative ist das uneingeschränkte Nachtflugverbot zwischen 22.00 und 06.00 Uhr am zukünftigen Hauptstadtflughafen „Willy Brandt“.

Bürgermeisterin, Beate Burgschweiger und der Vorsitzende der BLiZ e.V., Martin Henkel, begrüßten ca. 80 Bürgerinnen und Bürger im Rathaus.

Das Volksbegehren läuft bis zum 03.12.2012. Insgesamt müssen 80.000 Unterschriften für Brandenburg zusammen kommen. Davon



sollten wenigstens 2.000 Unterschriften aus Zeuthen sein. In den ersten beiden Wochen können 580 Eintragungen für Zeuthen

in die Listen verzeichnet werden. Die Gemeinde Zeuthen ermöglicht die Eintragung zum Volksbegehren auch außerhalb der Rathaus -

Sprechzeiten. So beispielsweise während des Stammtisches der Bürgermeisterin im Bistro „La Cuvee“, zur Bürgermeisterin – Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder sowie per Briefwahl. Bitte

beachten Sie dazu die veröffentlichten Informationen der Wahlbehörde Zeuthen. Löffler SB Öffentlichkeitsarbeit



Information der Gemeinde Zeuthen zum Volksbegehren Brandenburg „BER Nachtflugverbot“



Wie aus der Bekanntmachung zum Volksbegehren ersichtlich, kann in der Zeit vom

04.06.12 – 03.12.2012

jeder Zeuthener Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat oder es bis 03.06.2012 vollendet, seine Unterschrift in den ausliegenden Eintragungslisten im **Bürgerempfang** bzw. Nebengebäude der Gemeinde Zeuthen zu folgenden Zeiten leisten:

montags und mittwochs	8.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

Zusätzliche Eintragungstermine

zu den Sprechstunden bzw. Stammtischen der Bürgermeisterin wie folgt:

28.06.12	18.30 – 19.30 Uhr	Miersdorfer Chaussee, Bistro „La Cuvee“
13.09.12	18.30 – 19.30 Uhr	Miersdorfer Chaussee, Bistro „La Cuvee“
04.10.12	18.30 – 19.30 Uhr	Forstweg 30, Seniorentreff
18.10.12	17.00 – 18.00 Uhr	Niederlehmer Chaussee, Gaststätte „Zum Wasserfreund“
29.11.12	18.30 – 19.30 Uhr	Miersdorfer Chaussee, Bistro „La Cuvee“

zu den Sitzungsterminen der Gemeindevertretung

27.06.12	18.00 – 18.30 Uhr	Schulstraße 4, Mehrzweckraum
29.08.12	18.00 – 18.30 Uhr	Schulstraße 4, Mehrzweckraum
19.09.12	18.00 – 18.30 Uhr	Schulstraße 4, Mehrzweckraum
24.10.12	18.00 – 18.30 Uhr	Schulstraße 4, Mehrzweckraum

Für Fragen, Hinweise und Hilfeleistung stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen des Rathauses unter folgender Erreichbarkeit zur Verfügung:

Amt allgemeine Verwaltung

Frau Wilke	Amtsleiterin und Wahlbehörde	Telefon: 033762 753-512 E-Mail: wilke@zeuthen.de
Frau Schrobback	SB Organisation und Verwaltung und Wahlbehörde	Telefon: 033762 753-515 E-Mail: schrobback@zeuthen.de
Frau Pulver	SB Zentrale Verwaltung	Telefon: 033762 753-519 E-Mail: pulver@zeuthen.de
Frau Kubiczek	MA Bürgerempfang	Telefon: 033762 753-599 E-Mail: kubiczek@zeuthen.de

Ihre Eintragung ist jederzeit auch per Briefwahl möglich.

Für ihre Anträge zur Versendung von Briefwahlunterlagen oder andere Anfragen rund um das Volksbegehren hat die Gemeinde Zeuthen eine zentrale E-Mail Adresse eingerichtet, die von allen Bürgern genutzt werden kann:

volksbegehren@zeuthen.de

Jederzeit telefonisch oder unter den o.g. E-Mail-Adressen können auch Termine zur Eintragung außerhalb der o.g. Öffnungszeiten und zusätzlichen Termine nach vorheriger Vereinbarung abgesprochen werden.

Zeuthen, den 05.06.2012

Wilke
Wahlbehörde